

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00370 vom 5. Oktober 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2016.00370](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00370)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00370 du 5 octobre 2016

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00370 del 5 ottobre 2016

## Regeste

Staatsbeiträge/Stimmrechtsbeschwerde | [Die Beschwerde richten sich gegen einen Regierungsratsbeschluss betreffend die Zusicherung einer Subvention in Höhe von Fr. 3'750'000.- als gebundene Ausgabe.] Soweit mit der vorliegenden Beschwerde eine Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips gerügt wird, sind die Beschwerdeführenden nicht zu hören, da ihre persönlichen, rechtlich geschützten Interessen offensichtlich nicht betroffen sind (E. 1.3 f.). Soweit das Rechtsmittel demgegenüber auch als Stimmrechtsbeschwerde verstanden werden könnte, wäre darauf mangels sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nicht einzutreten. Eine Überweisung der Beschwerde an das in Stimmrechtssachen zuständige Bundesgericht erübrigt sich jedoch (E. 1.4). Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit die Beschwerdeführenden in der Hauptsache einen (materiellen) Entscheid betreffend eine Subvention anstreben sollten, auf die kein Anspruch besteht, haben sie nach Art. 83 lit. k BGG subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG zu erheben. Andernfalls steht ihnen auch die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.